

## **Art. 1: Name**

Unter dem Namen Naturschutzverein Würenlingen besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB).

## **Art. 2: Sitz**

Der Sitz des Vereins ist in Würenlingen.

## **Art. 3: Verband**

Der Verein ist als Sektion Mitglied beim BirdLife Aargau und durch diesen bei BirdLife Schweiz (Schweizer Vogelschutz).

## **Art. 4: Zweck**

Der Verein verfolgt den Zweck, den Natur- sowie den Umwelt- und Landschaftsschutz in der Gemeinde Würenlingen zu pflegen und zu fördern.

## **Art. 5: Mittel**

Zur Erreichung dieses Zweckes setzt der Verein nachstehende Mittel ein:

- a. Schaffung von Lebensräumen für die Fauna und Flora, sowie Überwachung, Kontrolle und Pflege derselben.
- b. Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt.
- c. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Naturschutzes.
- d. Beschaffung der finanziellen Mittel zur Erlangung der Ziele des Vereins.
- e. Förderung der Interessen an der Natur und des Naturschutzgedankens bei der Schuljugend.
- f. Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Natur- und Vogelschutz, beispielsweise durch Exkursionen, Vorträge, Ausstellungen und Arbeitseinsätze.
- g. Durchführung von Reisen und Wanderungen zur Förderung unserer Interessen an der Natur.
- h. Vertretung der Interessen der Natur bei Behörden.
- i. Erarbeitung von Grundlagen über die Natur in der Gemeinde.
- j. Förderung der Natur im Siedlungsraum.
- k. Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und anderen Kreisen.

## **Art. 6: Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Der Verein besteht aus:

- a. Einzelmitgliedern
- b. Familienmitgliedern
- c. Jugendmitgliedern (bis 20 Jahre)
- d. Ehrenmitgliedern

<sup>2</sup>Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der die Interessen des Vereins gemäss Art. 4 fördern möchte.

<sup>3</sup>Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Vorstand und durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben.

<sup>4</sup>Im Zweifelsfall hat der Vorstand über die Aufnahme zu entscheiden.

## **Art. 7: Austritte**

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

<sup>2</sup>Mitglieder, welche den Jahresbeitrag während zwei aufeinanderfolgender Jahre nicht bezahlen, werden aus dem Verein ausgeschlossen (bei wirtschaftlicher Notlage wird ein Ausschluss durch den Vorstand geprüft).

<sup>3</sup> Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss der Generalversammlung kann nicht angefochten werden.

#### **Art. 8: Ehrenmitglieder**

Personen, welche sich in hervorragender Weise für die Interessen des Vereins eingesetzt haben, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

#### **Art. 9: Organe**

<sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisorinnen und Revisoren
- allfällig weitere vom Vorstand eingesetzte Kommissionen oder Arbeitsgruppen.

<sup>2</sup> Dem Vorstand steht das Recht zu, für die Behandlung wichtiger Fragen Mitglieder heranzuziehen oder Spezialkommissionen zu ernennen.

<sup>3</sup> Der Vorstand und die Revisorinnen und Revisoren werden von der Generalversammlung jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

#### **Art. 10: Generalversammlung (GV)**

<sup>1</sup> Die ordentliche GV muss alljährlich im ersten Halbjahr stattfinden.

<sup>2</sup> Die Einladung mit Traktandenliste hat spätestens 4 Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder zu erfolgen.

<sup>3</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche GV durchzuführen.

<sup>4</sup> Traktanden zuhanden der GV können von Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

<sup>5</sup> Nicht traktandierte Geschäfte können dem Vorstand zur Berichterstattung zuhanden der nächsten Generalversammlung übergeben werden. Mit der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden Mitglieder kann auch über nicht traktandierte Geschäfte abgestimmt werden.

<sup>6</sup> Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Mitgliederversammlung (Generalversammlung) mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a. eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Generalversammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail.
- b. eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Wege zum Beispiel per E-Mail.

<sup>7</sup> Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 10 Abs. 1-5 und Art. 12

#### **Art. 11: GV, Zuständigkeit**

Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- c. Abnahme der Jahresrechnung
- d. Genehmigung des Budgets
- e. Festsetzung des Jahresbeitrages
- f. Festsetzung des Jahresprogramms

- g. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen oder Revisoren
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 7
- k. Revision der Statuten gemäss Art. 22
- l. Auflösung des Vereins gemäss Art. 25

#### **Art. 12: Wahlen, Stimmrecht**

<sup>1</sup>Die Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt.

<sup>2</sup>Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und durch einen Drittel der anwesenden Mitglieder angenommen wird.

<sup>3</sup>Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom sechzehnten Altersjahr an. Sie verfügen über je eine Stimme.

<sup>4</sup>Familienmitglieder verfügen über zwei Stimmen, sofern auch mindestens zwei Personen anwesend sind.

<sup>5</sup>Beschlüsse werden mit Ausnahme von Statutenänderungen und Vereinsauflösung mit absolutem Mehr der Stimmenden gefasst.

<sup>6</sup>Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

#### **Art. 13: Stimmenzähler, Tagespräsident**

Die Generalversammlung ernennt die Stimmenzähler und bestimmt, wenn nötig den Tagespräsidenten.

#### **Art. 14: Vorstand, Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und den Ressortverantwortlichen, zusammen aus mindestens 4 Mitgliedern.

<sup>2</sup>Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.

#### **Art. 15: Vorstand, Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Der Vorstand leitet den Verein.

<sup>2</sup>Er besitzt alle Befugnisse, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen vorbehalten sind.

<sup>3</sup>Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

#### **Art. 16: Vorstand, Unterschriftenregelung**

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen kollektiv zu zweien Präsident/in oder Vizepräsident/in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

#### **Art. 17: Vorstand, Ehrenamtlichkeit**

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, jedoch werden die entstehenden Spesen vergütet. Die Mitglieder des Vorstandes sind beitragsfrei.

#### **Art. 18: Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen**

<sup>1</sup>Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung zwei Revisorinnen oder Revisoren.

<sup>2</sup>Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und legen zu Handen der Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vor.

#### **Art.19: Finanzen**

<sup>1</sup>Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- a. Jährliche Mitgliederbeiträge
- b. Beiträge der Gemeinde
- c. Erträge aus Fonds
- d. Zuwendungen von privater und öffentlicher Hand

- e. Erträge aus Vermögensanlagen
- f. Sonstige Einnahmen

<sup>2</sup> Ausgaben des Vereins erfolgen insbesondere: für die Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der GV und des Vorstandes und für Mitgliederbeiträge an den Kantonalverband und an BirdLife Schweiz.

#### **Art. 20: Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 21: Vereinsbeschlüsse**

Alle Vereinsbeschlüsse sind für die Mitglieder verbindlich, wenn bei deren Beschliessung das absolute Mehr der an einer Versammlung anwesenden Mitglieder erreicht wird.

#### **Art. 22 Datenschutz**

<sup>1</sup> Wir bearbeiten Personendaten im Einklang mit dem schweizerischen Datenschutzrecht, insbesondere dem aktuellen Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und der aktuellen Verordnung über den Datenschutz (DSV).

<sup>2</sup> Der Naturschutzverein ist Mitglied beim Kantonalverband, der seinerseits Mitglied ist beim Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz. Die Mitgliederadressdaten können zur Ausübung ihrer Funktionen an die Dachverbände weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat jederzeit ein Auskunftsrecht über die Verwendung der eigenen bei BirdLife gespeicherten Adressdaten, ebenso ein schriftliches Widerrufsrecht.

<sup>3</sup> Die Datenschutzerklärung kann jederzeit auf unserer Homepage eingesehen werden.

#### **Art. 23: Revision der Statuten**

Der Antrag zu einer Statutenrevision sowie die Revision der Statuten selbst bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

#### **Art. 24: Delegierte**

An die Versammlungen und Tagungen der nach Art. 3 genannten Verbände kann der Verein Delegierte bevollmächtigen. Diesen wird eine vom Vorstand festgesetzte Entschädigung vergütet.

#### **Art. 25: Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 26: Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup> Zur Auflösung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich.

<sup>2</sup> Das Vermögen des aufgelösten Vereins darf nur einem neuen Verein zugeführt werden, der den gleichen Zweck verfolgt und dessen Sitz in Würenlingen ist.

<sup>3</sup> Über die Aufbewahrung des Vermögens und der Akten entscheidet der letzte Vorstand.

<sup>4</sup> Falls innert fünf Jahren kein neuer Verein gemäss Art. 4 gegründet wird, kann das Vermögen für Naturschutzzwecke verwendet werden.

#### **Art. 27: Schlussbestimmung**

Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 15. März 2024 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft

Würenlingen, 18. März 2024

Die Aktuarin: Sabine Merki

Der Präsident: Alois Bächli